

Aktenzeichen:

4 RJ 5/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 18. Februar 1964

Klägers und Revisionsklägers,

Regierungssekretär  
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bezirksleitung  
Karlsruhe, Karlsruhe, Kriegsstraße 78,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die münd-  
liche Verhandlung vom 18. Februar 1964, an der mitge-  
wirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B a y e r und

Bundessozialrichter B e n e d y c z u k

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg  
vom 10. September 1962 wird mit den ihm zugrunde lie-  
genden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur  
erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht  
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

### G r ü n d e :

Die beklagte Bundesbahnversicherungsanstalt hat es abgelehnt, dem Kläger Altersruhegeld zu gewähren (Bescheid vom 13. Dezember 1957): Eine Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter habe nur bis zum Jahre 1915 bestanden. In der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 sei kein Beitrag entrichtet worden; deshalb könnten die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten nicht angerechnet werden (§ 1249 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der Kläger war am 1. Mai 1915 unter dem Vorbehalt einer einmonatigen Kündigung als Beamter in den Dienst der Staatseisenbahnverwaltung aufgenommen worden. Zum 31. Mai 1926 erfolgte seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Beschäftigt war er damals beim Eisenbahnbetriebswerk B im Bezirk B.

Er behauptet eine freiwillige Beitragsleistung für die Zeit vom 1. Mai 1915 bis zum Jahre 1925. Die Beiträge will er deshalb noch für zehn Jahre nach seiner Anstellung als Beamter aufgewendet haben, weil er erst nach Ablauf dieser Zeit das Recht auf eine beamtenrechtliche Versorgung erworben habe.

Die Klage wurde in den beiden ersten Rechtszügen abgewiesen (Urteil des Sozialgerichts -SG- Karlsruhe vom 21. Oktober 1959; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 10. September 1962). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts liegen keine Urkunden über das Versicherungsverhältnis des Klägers vor. Es sei namentlich unbekannt, was aus den bei der Bezirksverwaltung der früheren Reichsbahnversicherungsanstalt in Breslau abgelegten Versicherungsunterlagen geworden sei. Das Beru-

- 3 -



- 3 -

fun gsgericht vermochte sich auch nicht zu entschließen, die Zugehörigkeit des Klägers zur Arbeiterpensionskasse der Preu-Bisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft als durch Zeugenaussagen glaubhaft gemacht anzusehen. Vor allem ließ es sich von der Tatsache bestimmen, daß aus den über den Kläger in der damaligen Zeit geführten und noch greifbaren Personalakten kein Hinweis auf sein Versicherungsverhältnis enthalten sei.

Der Kläger hat das Urteil des LSG mit der - nicht zugelassenen - Revision angefochten. Er macht geltend, daß das Berufungsgericht in seinen Beweisanforderungen zu weit gegangen sei. Es habe das Beweisergebnis praktisch nach einem Maßstab bewertet, der für den vollen Nachweis von Tatsachen, nicht aber für eine Glaubhaftmachung üblicherweise als gültig angesehen werde. Richtigerweise hätte sich das Berufungsgericht - auch nach seiner eigenen Rechtsauffassung - nur mit einer Glaubhaftmachung zufriedengeben müssen. Die Zeugenerklärungen, die zum Teil vor dem ersuchten Richter abgegeben oder deren Richtigkeit zum Teil an Eides statt versichert worden wären, hätte das Berufungsgericht mit leichter Hand beiseitegeschoben, Gegenargumente in ihrer Tragweite überschätzt. Von keinem der Zeugen habe es sich einen unmittelbaren eigenen Eindruck verschafft. Es habe selbst niemanden über das Beweisthema vernommen, obgleich der Kläger dies angeregt habe. Schließlich hätte das LSG auch nicht an der Möglichkeit vorbeigehen dürfen, den Kläger persönlich zu dem streitigen Sachverhalt zu hören.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben  
und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger vom  
1. Oktober 1957 an Versichertenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 4 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 4 -

Die auf die Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels gestützte Revision ist zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und begründet. Das Berufungsgericht hat nicht alles getan, was von ihm zur Aufklärung des Sachverhalts erwartet werden konnte. Die Revision beanstandet zu Recht, daß eine Vernehmung der Zeugen Tietze und Näfe unterblieben ist.

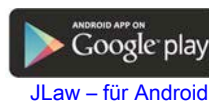
Der Zeuge T. : hatte schriftlich "an Eides statt" u.a. erklärt, daß er sowie der Kläger "noch zehn Jahre während der Beamtendienstzeit" Beiträge "freiwillig weiter entrichtet" hätten. Das Berufungsgericht hat diese Erklärung nicht gelten lassen: Einmal habe der Zeuge nicht angegeben, worauf er seine Kenntnis von der Weiterversicherung des Klägers stütze, und zum anderen könnte die Angabe des Zeugen insoweit nicht stimmen, als sie sich auf seine eigene freiwillige Versicherung beziehe. Habe doch der Zeuge "nach den Ausführungen der Beklagten" in seinem Rentenverfahren selbst angegeben, er habe nach seiner Übernahme ins Beamtenverhältnis am 1. April 1919 die Versicherung zur Abteilung A der Pensionskasse nicht fortgesetzt. - Diese Urteilsausführungen sind nicht geeignet, die Feststellungen des Berufungsgerichts zu tragen. Wenn das LSG in der Darstellung des Zeugen Tietze die Wiedergabe von Einzelheiten seines Wissens vermißte, so hätte es sich danach durch eine Vernehmung des Zeugen erkundigen sollen. Ebenso hätte ihm der tatsächliche oder vermeintliche Widerspruch zwischen der früheren und der späteren Angabe des Zeugen Veranlassung sein müssen, den Sachverhalt weiter zu erforschen. Hierzu war es sogar vom Kläger gebeten worden, der darauf hingewiesen hatte, daß der Zeuge bei der Stellung seines Rentenanspruchs eine durch Irrtum beeinflusste Äußerung getan habe. Das Berufungsgericht durfte ohne weitere Sachaufhellung nicht von dem Unwert der Zeugenbekundungen ausgehen. Wert oder Unwert einer Zeugenaussage können zuverlässig erst beurteilt werden, wenn feststeht, was der Zeuge Konkretes zur Begründung seines Wissens anzugeben vermag.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

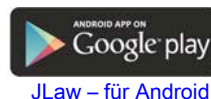
Weiter ist zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang nur die eine der angeblich entgegenstehenden Sachdarstellungen als wahr unterstellt. Wiewohl ihm selbst die freiwillige Mitgliedschaft des Zeugen T zur Pensionskasse zweifelhaft geblieben war, sieht es das Gegenteil dennoch dort für erwiesen an, wo es darum geht, die Bekundung des Zeugen H zu entkräften. Das Berufungsgericht meint, der Bericht des Zeugen H, daß sich in der Zeit von 1912 bis 1940 beim Betriebswerk in B "alle" ins Beamtenverhältnis übernommenen Bediensteten weiterversichert hätten, sei durch das Beispiel des Zeugen T widerlegt, denn dieser Zeuge habe sich "offenbar nicht weiterversichert". Hier wird also als feststehend hingestellt, was dem Gericht vorher zweifelhaft geblieben war. In diesen Widerspruch ist das LSG geraten, weil es den Zeugen T nicht gehört, sondern die nicht ausgeräumte Divergenz zwischen seinen Angaben bald in diesem und bald in jenem Sinn verwertet hat; das Ergebnis der Verhandlung drängte jedoch dazu, den zu Grunde gelegten Tatsachenstoff auf seine Richtigkeit hin eindringlicher zu prüfen.

Mit Recht rügt die Revision auch, daß das LSG den Zeugen N nicht vernommen hat. Der Berufungsrichter hat gegen die §§ 103, 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verstoßen, indem er einem Schreiben dieses Zeugen die Bemerkung entnahm, ein Teil der in B seinerzeit tätig gewesenem Beamten sei aus der Arbeiterrentenversicherung ausgeschieden, und die Entscheidung mit auf diese Bemerkung stützte. Daß diese Bemerkung nicht ohne eine spezielle Beziehung gemeint sein konnte, ließ der Tatsachenrichter außer acht. Wohl sah er dagegen auch durch diese Äußerung die Bekundung des Zeugen H ("alle" haben die Versicherung freiwillig fortgesetzt) für widerlegt an. Dabei hätte ihm aber nicht entgehen dürfen, daß der Zeuge N gerade in bezug auf den Kläger ausgeführt hatte: "Ich kannte damals die Verhältnisse des Ober-

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sekretärs B nicht, aber ich glaube, daß keiner von den Beamten bei der Anstellung ausgeschieden ist. Erst wie die Verfügung kam, sind mehrere ausgeschieden". Die letzten Worte könnten auf eine Bestätigung des Vorbringens des Klägers hindeuten. Die Unklarheit war nur durch eine einwandfreie Zeugenanhörung zu beheben.

Die Pflicht des Tatsachengerichts zu eigener, aktiver und umfassender Sachermittlung war nicht deshalb eingeschränkt, weil die streitigen Tatsachen nur glaubhaft zu machen sind (vgl. § 4 des Fremdrentengesetzes -FRG-; § 6 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes -FAG-). Sinn der Glaubhaftmachung ist es, den von dem Verlust der Beitragsunterlagen Betroffenen Beweiserleichterung zu verschaffen. Deshalb wird für den Tatsachennachweis ein geringerer Grad des Überzeugtseins gefordert. Es läge aber nicht in der Absicht des Gesetzes, wenn in Fällen der vorliegenden Art bei der Wahrheitserforschung weniger gewissenhaft und sorgsam verfahren würde als allgemein zu verlangen ist. Das Gericht darf nicht von vornherein annehmen, daß ein Zeuge die behauptete Beobachtung nicht gemacht habe oder daß er sich voraussichtlich nicht im einzelnen zuverlässig erinnern könne oder daß die Bekundung im Widerspruch zu dem stehen werde, was er bei einer früheren Gelegenheit gesagt habe. Der Möglichkeit, daß eine Aussage berichtigt oder einsichtig gemacht wird, ist Rechnung zu tragen. Dagegen hat das Berufungsgericht verstoßen. Deshalb erscheint die Revision zulässig und zugleich auch begründet. Das Urteil beruht auf diesen Mängeln, weil eine abweichende Entscheidung denkbar ist. Das Berufungsurteil ist infolgedessen aufzuheben und die Sache zur weiteren Aufklärung in den angegebenen Richtungen an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

Die Entscheidung über die Pflicht zur Kostenerstattung muß  
in dem das Verfahren abschließenden Urteil ergehen. Sie  
ist dem LSG vorzubehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)